

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 22.

Ausgegeben zu Allenstein, am 30. Mai 1912.

1912.

Inhalt:

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

- Nr. 345. Abhaltung der Hufbeschlagprüfung.
 Nr. 346. Durch Maul- u. Klauenseuche verj. Landesteile.
 Nr. 347. Genehmigung zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten.
 Nr. 348. Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Ortelsburg.
 Nr. 349. Desgleichen im Kreise Löben.
 Nr. 350. Ssensburg.
 Nr. 351. Ernennung zum Stellvertreter des Standesbeamten in Chelchen, Kreis Lyd.
 Nr. 352. Ernennung zum Kreistatator.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 353. Inbetriebnahme der Umschlagstelle b. Nikolaiten.
 Nr. 354. Abstempelung von Lotterielosen und Personenfahrfarten.
 Nr. 355. Auslosung v. Ortelsburger Kreisarleihescheinen.
 Nr. 356. Neidenburger
 Nr. 357. Bilanz des Provinzialhilfskassenfonds der Provinz Ostpreußen.
 Nr. 358. Umgemeindung im Kreise Neidenburg.
 Nr. 359. Desgleichen im Kreise Johannisburg.

Personalnachrichten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

345. In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (G.-S. S. 305), und des von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 21. Mai 1904 erlassenen Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagprüfung, wird vor der hierselbst bestehenden Prüfungskommission für Hufschmiede ein Termin auf **Freitag, den 19. Juli 1912, 8^{1/2} Uhr vormittags**, in der Schmiede des Herrn Julius Reizug, hierselbst, Warschauerstraße Nr. 64 zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Meldungen um Zulassung zu der Prüfung sind **mindestens 4 Wochen vor der Prüfung** an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt, Veterinärat Dr. **Marcks** hierselbst zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen

1. ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirke Allenstein aufgehalten hat,
3. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat,
4. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Hufbeschlage,
5. die Prüfungsgebühr von 10 M. ist gleichzeitig mit der Meldung an den Herrn Vorsitzenden der Prüfungskommission zu entrichten. Bei Ein-

sendung durch die Post sind 5 Pf. Bestellgeld beizufügen.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint, oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung hat jeder Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Alenstein, den 21. Mai 1912.

I Z a 968. Der Regierungs-Präsident.

346. Als verjucht durch Maul- und Klauenseuche gelten bis auf weiteres sämtliche Teile des Deutschen Reiches mit Ausnahme der Regierungsbezirke Gumbinnen, Allenstein, Stadt Berlin, Stralsund, Aurich, Sigmaringen, der Amtshauptmannschaft Bauzen, des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz, des Herzogtums Coburg, der Fürstentümer Lübeck, Birkenfeld, Neuß j. L. und Schaumburg-Lippe, der freien und Hansestadt Lübeck.

Alenstein, den 24. Mai 1912.

Der Regierungs-Präsident.

347. Gemäß § 7 der Verordnung, betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie, vom 13. Februar 1843, G. S. S. 75, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß für den Gutsbezirk **Al. Ottern, Kreis Kössel, der Gutsvorsteher Skowronski** in Al. Ottern widerrusslich mit der Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten beauftragt worden ist.

Alenstein, den 18. Mai 1912.

I. Ba. 858. Der Regierungs-Präsident.

348. Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Ortelsburg gemäß § 22, Abs. 2, der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen, vom 10. Juli 1911, G.-S. S. 99 ff., in Verbindung mit Ziffer II, Abs. 10, der Ausführungsanweisung dazu, vom 4. August 1911, Sonderbeilage zu Stück 41 des Amtsblatts für 1911, zur öffentlichen Kenntnis.
 Allenstein, den 13. Mai 1912. I H. 152. Der Regierungs-Präsident.

Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Ortelsburg.

Nummer des Weges	Benennung des Weges unter Angabe des Anfangs- und Endpunktes sowie der berührten Ortslagen	Bezeichnung des entsprechend der gesetzlichen Regelvorschrift Wegebaupflichtigen	Rechtliche Grundlage der Wegebaulast insbesondere Angabe des Kreistagsbeschlusses und seiner Genehmigung	Bemerkungen insbesondere über bestehende besondere Rechtsverhältnisse	Änderungen bzw. Ergänzungen
1	2	3	4	5	6
1	Ortelsburg—Hohenstein. Abzweig von Chaussee Ortelsburg—Passenheim an der Grenze mit der Königl. Forstüber-Johannisthal—Sawikmühle—Georgensguth—Schwirgstein—Waplik bis Kreisgrenze Neidenburg bei Kl. Ruttken. (Die Strecke bis Sawikmühle u. zwischen Georgensguth—Schwirgstein ist als Rieschaulsee ausgebaut.)	Kreis Ortelsburg	Durch Vertrag vom 22. März 1899 bezw. 30. Kreistagsbeschluss vom 16. Februar 1899 (siehe Blatt 6/13 des Anlagenheftes).	Die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die etwaigen fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße, ferner die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der neben der Landstraße belegenen Seitengräben verpflichtet.	
2	Ortelsburg—Johannisburg. Abzweig von Chaussee Ortelsburg—Friedrichshof im Dorfe Mchienen über Neu Jerutten—Schwentainen—Grünwalde—Puppen—Schnitt mit Eisenbahn Allenstein—Dyk bis Kreisgrenze mit Johannsburg (siehe Bemerkung unter Nr. 8). (Die Strecke von Schwentainen bis zur Königlichen Forst in der Nähe der Försterei ist als Rieschaulsee ausgebaut.)	Kreis Ortelsburg	Durch Vertrag vom 22. März 1899 bezw. 30. Kreistagsbeschluss vom 16. Februar 1899 (siehe Blatt 6/13 des Anlagenheftes).	Die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die etwaigen fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße, ferner die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der neben der Landstraße belegenen Seitengräben verpflichtet.	
3	Ortelsburg—Neidenburg. Abzweig von Nr. 1 von Sawikmühle bis Kreisgrenze Neidenburg nach Dzierzken zu. (Als Rieschaulsee ausgebaut.)	Kreis Ortelsburg	Durch Vertrag vom 22. März 1899 bezw. 30. Kreistagsbeschluss vom 16. Februar 1899 (siehe Blatt 6/13 des Anlagenheftes).	Die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die etwaigen fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße, ferner die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der neben der Landstraße belegenen Seitengräben verpflichtet.	

K o p f w i e v o r.

- | | | | | |
|---|---|---------------------|--|---|
| 4 | <p>Ortelsburg—Sensburg.
 Abzweig von Chaussee Ortelsburg—Friedrichshof am Chausseehaus Hausmühle über die Waldpusch-Brücke südöstlich des Waldpusch- u. Marzöwer = Sees—Opudelmühle (durchschneidet in km 17,442 bis 18,036 Feldmark Krawno Kreis Sensburg, welcher Teil nicht vom Kreis Ortelsburg zu unterhalten ist) und endet an der Kreisgrenze Sensburg beim Forsthause südwestlich Babienten.</p> | Kreis
Ortelsburg | <p>Durch Vertrag vom 22. März 1899 bezw. 30. Kreistagsbeschuß vom 16. Februar 1899 (siehe Blatt 6/13 des Anlagenheftes).</p> | <p>Die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die etwaigen fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße, ferner die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der neben der Landstraße belegenen Seitengräben verpflichtet.</p> |
| 5 | <p>Passenheim—Allenstein.
 a) Abzweig von Chaussee Mensguth—Neidenburg Chausseehaus an Bahnhof Passenheim über Scheufelsdorf bis zur Kreisgrenze Allenstein nach Kosno zu.
 b) Abzweig von dieser Straße am Bahnhof Passenheim in der Nähe des Gr. Kalben-Sees bis zur Kunststraße Mensguth—Neidenburg südlich Passenheim.
 (Die Strecke Bahnhof Passenheim über Scheufelsdorf bis zur Allensteiner Kreisgrenze ist als Kieschauffee ausgebaut.)</p> | Kreis
Ortelsburg | <p>Durch Vertrag vom 22. März 1899 bezw. 30. Kreistagsbeschuß vom 16. Februar 1899 (siehe Blatt 6/13 des Anlagenheftes).</p> | <p>Die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die etwaigen fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße, ferner die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der neben der Landstraße belegenen Seitengräben verpflichtet.</p> |
| 6 | <p>Passenheim—Willenberg.
 Abzweig ca. 1 km südlich Passenheim von der Chaussee Mensguth—Neidenburg, geht über Schützendorf, mündet Ostausgang Schwirgstein in Landstraße Ortelsburg—Hohenstein, verläßt Westausgang Schwirgstein in Landstraße Ortelsburg—Hohenstein und geht in südlicher Richtung bis zur Kreisgrenze Neidenburg nach Ittowen zu.</p> | Kreis
Ortelsburg | <p>Durch Vertrag vom 22. März 1899 bezw. 30. Kreistagsbeschuß vom 16. Februar 1899 (siehe Blatt 6/13 des Anlagenheftes).</p> | <p>Die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die etwaigen fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße, ferner die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der neben der Landstraße belegenen Seitengräben verpflichtet.</p> |
| 7 | <p>Willenberg—Allenstein.
 Beginnt in Willenberg von der Provinzial-Chaussee Bartenstein—Warschau geht über Gut Omulef—Glauch—Wejsolowen bis Kreisgrenze Nei-</p> | Kreis
Ortelsburg | <p>Durch Vertrag vom 22. März 1899 bezw. 30. Kreistagsbeschuß vom 16. Februar 1899 (siehe</p> | <p>Die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die etwaigen fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste</p> |

K o p f w i e v o r.

	denburg in Richtung auf Kefowitza. (Die Strecke Willenberg—Omulef ist als Kieschauffee ausgebaut.)		Blatt 6/13 des Anlagenheftes).	bei Unterhaltung dieser Landstraße, ferner die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der neben der Landstraße belegenen Seitengräben verpflichtet.
8	Sensburg—Mysziniz. Beginnt an der Kreisgrenze zu Sensburg bei Dieblizthal, geht über Puppen bis zum Bahnübergang und von Südausgang Friedrichshof bis zur Landesgrenze Richtung auf Ruffisch Dombrowa. (Bem. 260 m Länge in Puppen gemeinschaftlich mit Nr. 2 gehören zu Nr. 2.) (Die Strecke vom Bahnübergang bis Südausgang Friedrichshof ist als Kunststraße ausgebaut.)	Kreis Ortelsburg	Durch Vertrag vom 22. März 1899 bezw. 30. Kreistagsbeschluß vom 16. Februar 1899 (siehe Blatt 6/13 des Anlagenheftes).	Die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die etwaigen fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße, ferner die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der neben der Landstraße belegenen Seitengräben verpflichtet.
9	Neidenburg—Willenberg. Beginnt von der Landstraße Willenberg—Allenstein bei Gut Omulef, geht über Kannwiesen bis zur Kreisgrenze Neidenburg in Richtung auf Wallendorf.	Kreis Ortelsburg	Durch Vertrag vom 22. März 1899 bezw. 30. Kreistagsbeschluß vom 16. Februar 1899 (siehe Blatt 6/13 des Anlagenheftes).	Die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die etwaigen fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße, ferner die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der neben der Landstraße belegenen Seitengräben verpflichtet.
10	Friedrichshof—Johannisburg. Beginnt Südausgang Kofosken, geht südlich an Farienen vorbei bis zur Johannsburg Kreisgrenze in der Richtung auf Kl. Kurwien. (Die Strecke Kofosken—Farienen ist als Kieschauffee ausgebaut.)	Kreis Ortelsburg	Durch Vertrag vom 22. März 1899 bezw. 30. Kreistagsbeschluß vom 16. Februar 1899 (siehe Blatt 6/13 des Anlagenheftes).	Die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die etwaigen fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße, ferner die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der neben der Landstraße belegenen Seitengräben verpflichtet.
11	Passenheim—Wartenburg. Abzweig der Chauffee Mensguth—Neidenburg ca.	Kreis Ortelsburg	Durch Vertrag vom 18. März 1904 bezw. 30.	Die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die etwaigen fiskalischen,

K o p f w i e v o r.

1 km nordöstlich Passenheim, geht östlich des Kalben-Sees durch den Passenheimer Stadtwald und endet an Kreisgrenze Allenstein ca. 1,3 km nordöstlich des Dluszet-Sees.	Kreis Ortelsburg	Kreistagsbeschluß vom 18. März 1904 (siehe Blatt 14/19 des Anlagenheftes).	sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße, ferner die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der neben der Landstraße belegenen Seitengräben verpflichtet.
<p>12 Willenberg—Friedrichshof.</p> <p>Beginnt Willenberg 90 m westlich der Brücke über den Sawizfluß, geht über Vorken—Köblau—Al. Lattana—Radzienen—Luka Nordausgang Fürstenwalde—Kadosstowen—Zielonygrund—Liebenberg—Willamowen nach Friedrichshof—Endpunkt Marktplatz.</p> <p>(Die Straße ist bis auf die innerhalb der Königlichen Forst belegenen Strecken zwischen Radzienen—Luka und Fürstenwalde—Kadosstowen als Kieschauffee ausgebaut.)</p>	Kreis Ortelsburg	Durch Vertrag vom 27. April 1897 bzw. 13. Mai 1897 bzw. Kreistagsbeschluß vom 29. März 1897 (siehe Blatt 1/5 des Anlagenheftes).	Die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, auch die etwaigen fiskalischen, sind zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei Unterhaltung dieser Landstraße, ferner die angrenzenden Grundbesitzer zur Unterhaltung der neben der Landstraße belegenen Seitengräben verpflichtet.

Alenstein, den 18. März 1912.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: S a c h m a n n.

Daß dieses Verzeichnis nebst seinen Anlagen während der Zeit vom 1. bis einschließlich 28. April 1912 im Kreishause zu Ortelsburg zu jedermanns Einsicht offen gelegen hat, wird bescheinigt.

Ortelsburg, den 29. April 1912.

(L. S.)

Der Landrat.
J. B. G u e s k e r.

Das vorstehende Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Ortelsburg wird hiermit endgültig festgestellt.

Alenstein, den 13. Mai 1912.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: S a c h m a n n.

I. H. 152

(L. S.)

349. Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Löben gemäß § 22, Absatz 2, der Begeordnung für die Provinz Ostpreußen, vom 10. Juli 1911, G. S. S. 99 ff., in Verbindung mit Ziffer II, Absatz 10, der Ausführungsanweisung dazu, vom 4. August 1911, Sonderbeilage zu Stück 41 des Amtsblatts für 1911, zur öffentlichen Kenntnis.

Alenstein, den 13. Mai 1912.

I. H. 159.

Der Regierungs-Präsident,

Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Löhen.

Nummer des Weges	Benennung des Weges unter Angabe des Anfangs- und Endpunktes sowie der berührten Ortstlagen	Bezeichnung des entsprechend der gesetzlichen Regelvorschrift Wegebaupflichtigen	Rechtliche Grundlage der Wegebaulast insbesondere Angabe des Kreistagsbeschlusses und seiner Genehmigung	Bemerkungen insbesondere über bestehende besondere Rechtsverhältnisse	Abänderungen und Ergänzungen
1	2	3	4	5	6
1	Löhen—Rastenburg innerhalb der Gemarkung Gr. Bronnen, Camionken und Bogazko.	Kreis Löhen	Vertrag vom 25. April und 9. Mai 1901. Kreistagsbeschuß vom 27. März 1901. Bestätigt durch den Bezirks-Ausschuß am 16. April 1901. Blatt 1—8 der Akten.	Die Gemeinde Gr. Bronnen, Camionken und Bogazko sind innerhalb ihrer Gemarkungen hand- und spanndienstpflichtig.	
2	Löhen—Rastenburg innerhalb der Gemarkung Cronau.	Kreis Löhen	Vertrag vom 25. April und 9. Mai 1901. Kreistagsbeschuß vom 27. März 1901. Bestätigt durch den Bezirks-Ausschuß am 16. April 1901. Blatt 1—8 der Akten.	Die Gemeinde Cronau ist innerhalb ihrer Gemarkung hand- und spanndienstpflichtig.	
3	Löhen—Angerburg innerhalb der Gemarkung Löhen und Schwidern.	Kreis Löhen	Vertrag vom 25. April und 9. Mai 1901. Kreistagsbeschuß vom 27. März 1901. Bestätigt durch den Bezirks-Ausschuß am 16. April 1901. Blatt 1—8 der Akten.	Die Gemeinde Schwidern allein ist innerhalb ihrer Gemarkung hand- und spanndienstpflichtig.	
4	Löhen—Lych innerhalb der Gemarkung Gr. Rosuchen, Upalten und Kruglinnen.	Kreis Löhen	Vertrag vom 25. April und 9. Mai 1901. Kreistagsbeschuß vom 27. März 1901. Bestätigt durch den Bezirks-Ausschuß am 16. April 1901. Blatt 1—8 der Akten.	Die Gemeinden Gr. Rosuchen, Upalten und Kruglinnen sind innerhalb ihrer Gemarkungen hand- und spanndienstpflichtig.	
5	Löhen—Lych innerhalb der Gemarkung Sucholasfen.	Kreis Löhen	Vertrag vom 25. April und 9. Mai 1901. Kreistagsbeschuß vom 27. März 1901. Bestätigt durch den Bezirks-Ausschuß am 16. April 1901. Blatt 1—8 der Akten.	Die Gemeinde Sucholasfen ist innerhalb ihrer Gemarkung hand- und spanndienstpflichtig.	
6	Löhen—Lych innerhalb der Gemarkung	Kreis Löhen	Vertrag vom 25. April und 9. Mai 1901.	Die Gemeinden Widminnen, Wensowfen	

K o p f w i e v o r.

	Widminnen, Wensowken und Junien.		Kreistagsbeschluß vom 27. März 1901. Bestätigt durch den Bezirksauschuß am 16. April 1901. Blatt 1—8 der Akten.	und Junien sind innerhalb ihrer Gemarkungen hand- und spanndienstpflichtig.
7	Goldap-Arys innerhalb der Gemarkung Widminnen, Schemionken, Pammern, Talken, Stomakfo und Ofrongeln.	Kreis Lözen	Vertrag vom 25. April und 9. Mai 1901. Kreistagsbeschluß vom 27. März 1901. Bestätigt durch den Bezirks-Auschuß am 16. April 1901. Blatt 1—8 der Akten.	Die Gemeinden Widminnen, Schemionken, Talken, Kl. Stomakfo, Ofrongeln sowie das Gut Pammern sind innerhalb ihrer Gemarkungen hand- und spanndienstpflichtig.
8	Marggrabowa-Arys innerhalb der Gemarkung Neuhoff und Wolla.	Kreis Lözen	Vertrag vom 25. April und 9. Mai 1901. Kreistagsbeschluß vom 27. März 1901. Bestätigt durch den Bezirks-Auschuß am 16. April 1901. Blatt 1—8 der Akten.	Die Gemeinden Wolla und Neuhoff sind innerhalb ihrer Gemarkungen hand- und spanndienstpflichtig.
9	Goldap-Arys innerhalb der Gemarkung Orlowen.	Kreis Lözen	Vertrag vom 25. April und 9. Mai 1901. Kreistagsbeschluß vom 31. Oktober 1890. Bestätigt durch den Bezirks-Auschuß am 4. Dezember 1890. Kreistagsbeschluß vom 27. März 1901. Bestätigt durch den Bezirks-Auschuß am 16. April 1901. Blatt 1—8 und 9—11 der Akten.	Die Gemeinde Orlowen ist innerhalb ihrer Gemarkung hand- und spanndienstpflichtig.
10	Rhein-Oletzko innerhalb der Gemarkung Bogatzewen, Gr. Jagodnen und Paprodtken.	Kreis Lözen	—	Die Gemeinden Bogatzewen, Gr. Jagodnen und Paprodtken sind innerhalb ihrer Gemarkungen hand- und spanndienstpflichtig.
11	Lözen-Rhein innerhalb der Gemarkung Willkassen, Sczballen R., Skoppen, Trossen, Waldhof und Rhein.	Kreis Lözen	Vertrag vom 20. Dezember 1898 und 14. März 1899. Kreistagsbeschluß vom 20. Oktober 1898. Bestätigt durch den Bezirks-Auschuß am 31. Oktober 1898. Blatt 12—18 der Akten.	Die Gemeinden Willkassen, Sczballen R., Skoppen, Trossen sowie das Gut Waldhof und die Stadt Rhein sind innerhalb ihrer Gemarkungen hand- und spanndienstpflichtig.

K o p f w i e v o r.

12	Rhein—Arns innerhalb der Gemarkung Rhein, Germanawolla, Rudowker Forst.	Kreis Löben	Vertrag vom 25. April u. 9. Mai 1901. Kreistagsbeschuß v. 27. März 1901. Bestätigt durch den Bezirks-Ausschuß am 16. April 1901. Blatt 1—8 der Akten.	Die Gutsbezirke Germanawolla und Rudowker Forst sowie die Stadt Rhein sind innerhalb ihrer Gemarkungen hand- und spanndienstpflichtig.
13	Rhein—Rastenburg innerhalb der Gemarkung Rhein und Gneist.	Kreis Löben	Vertrag vom 7. Juni 1899 und 25. Juli 1899. Kreistagsbeschuß vom 27. März 1898. Bestätigt durch den Bezirks-Ausschuß am 22. April 1899. Blatt 19—24 der Akten.	Die Gemeinde Gneist sowie die Stadt Rhein sind innerhalb ihrer Gemarkung hand- und spanndienstpflichtig.
14	Rhein—Röffet innerhalb der Gemarkung Rhein, Krzyjshahnen, Slabowen.	Kreis Löben	Vertrag vom 25. April und 9. Mai 1901. Kreistagsbeschuß vom 27. März 1901. Bestätigt durch den Bezirks-Ausschuß am 16. April 1901. Blatt 1—8 der Akten.	Die Gemeinden Krzyjshahnen und Slabowen sowie die Stadt Rhein sind innerhalb ihrer Gemarkungen hand- und spanndienstpflichtig.

Allenstein, den 15. März 1912.

Der Regierungs-Präsident. J. B. S a c h m a n n.

28. Daß das vorstehende Verzeichnis nebst den Anlagen während der Zeit vom 1. bis einschließlich April 1912 im hiesigen Kreishause zu jedermanns Einsicht offen gelegen hat, wird bescheinigt.
Löben, den 29. April 1912.

(L. S.) Der Landrat. v. T h y s z k a.

Das vorstehende Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Löben wird hiermit endgültig festgestellt.
Allenstein, den 13. Mai 1912.

I. H. 159.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
J. B. S a c h m a n n.

350. Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Sensburg gemäß § 22, Absatz 2, der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen, vom 10. Juli 1911, G. S. S. 99 ff., in Verbindung mit Ziffer II, Abs. 10, der Ausführungsanweisung dazu, vom 4. August 1911, Sonderbeilage zu Stück 41 des Amtsblatts für 1911, zur öffentlichen Kenntnis.

Allenstein, den 13. Mai 1912.

I. H. 160.

Der Regierungs-Präsident.

Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Sensburg.

Nummer des Weges	Benennung des Weges unter Angabe des Anfangs- und Endpunktes sowie der berührten Ortslagen	Bezeichnung des entsprechend der gesetzlichen Regelvorschrift Wegebaupflichtigen	Rechtliche Grundlage der Wegebaulast insbesondere Angabe des Kreistagsbeschlusses und seiner Genehmigung	Bemerkungen insbesondere über bestehende besondere Rechtsverhältnisse	Änderungen und Ergänzungen
1	2	3	4	5	6
1	Landstraße Rastenburg—Rhein Teilstrecke Eichmedien—Salp-	Kreis Sensburg	Beschluß des Kreistages vom 17. 2. 1900. Bestätigung des Bezirks-		

K o p f w i e v o r.

	feim. Beginnt im Kirchdorfe Eichmedien am Nullpunkt der Chaussee Eichmedien — Rastenburger Kreisgrenze und führt in östlicher Richtung über Ballau und Salpfeim bis an die Lögener Kreisgrenze.		ausschusses vom 7. 3. 1900. Vertrag vom 12./17. 3. 1900 Blatt 1 ff. der Anlage. Beschluß des Kreistages vom 2. 12. 1911 Blatt 22 ff. der Anlage Bestätigung des Bezirksausschusses vom 6. 3. 1912. Blatt 26 der Anlage.	
2	Eichmedien — Langanken Zweigt im Kirchdorfe Eichmedien von Nr. 1 ab und führt in südwestlicher Richtung bis zum Südausgang von Langanken.	Kreis Sensburg	Beschluß des Kreistages vom 2. 12. 1911. Blatt 22 ff. der Anlage. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 6. 3. 1912. Blatt 26 der Anlage.	
3	Bahnhofszufuhrstraße Langanken Zweigt im Orte Langanken von Nr. 2 ab und führt in westlicher, bezw. südlicher Richtung bis zum Kleinbahnhofe Langanken.	Kreis Sensburg	Beschluß des Kreistages vom 2. 12. 1911. Blatt 22 ff. der Anlage. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 6. 3. 1912. Blatt 26 der Anlage.	
4	Eichmedien — Kohargen Zweigt 1 km südlich Eichmedien von Nr. 2 ab und führt in südlicher Richtung durch Gut und Ort Kohargen bis zum Südausgang dieser Orte.	Kreis Sensburg	Beschluß des Kreistages vom 2. 12. 1911. Blatt 22 ff. der Anlage. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 6. 3. 1912. Blatt 26 der Anlage.	
5	Landstraße Höffel-Rhein Leilstrecke Grunau-Rudzisken. Tritt nordwestlich von Grunau in den Kreis Sensburg ein und führt in südöstlicher Richtung über Grunau, Heinrichsorge, Thierenberg und Rudzisken bis zur Lögener Kreisgrenze.	Kreis Sensburg	Beschluß des Kreistages vom 29. 11. 1899. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 7. März 1900. Vertrag vom 17./22. 3. 1900. Blatt 6 ff. der Anlage.	Die anliegenden Güter und Gemeinden haben die Verpflichtung zur Leistung von Hand- u. Spanndiensten.
6	Seehesten — Weiffenburg Zweigt im Kirchdorfe Seehesten von der Chaussee Sensburg — Rastenburg ab und führt in östlicher Richtung durch den Ort Weiffenburg bis zu dessen Ostausgang.	Kreis Sensburg	Beschluß des Kreistages vom 2. 12. 1911. Blatt 22 ff. der Anlage. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 6. 3. 1912. Blatt 26 der Anlage.	

K o p f w i e v o r.

7	<p>Sensburg—Klein-Stamm. Führt vom Nordausgang der Stadt Sensburg zunächst in nördlicher Richtung bis Poltschendorf, von da in westlicher Richtung bis Klein-Stamm und schließt an die Chaussee Klein-Stamm — Warpuhlen</p>	Kreis Sensburg	Beschluss des Kreistages vom 2. 12. 1911 Blatt 22 ff. der Anlage. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 6. März 1912 Blatt 26 der Anlage.
8	<p>Alt-Muntowen—Königshöhe. Zweigt im Orte Alt-Muntowen von der Chaussee Sensburg — Rhein ab und führt in südöstlicher Richtung bis an die Lögner Kreisgrenze.</p>	Kreis Sensburg	Beschluss des Kreistages vom 2. 12. 1911 Blatt 22 ff. der Anlage. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 6. 3. 1912 Blatt 26 der Anlage.
9	<p>Bahnhofszufuhrweg Kossowen. Führt von der Bahnüberführung im Orte Kossowen in westlicher Richtung bis zur Chaussee Sensburg — Nikolaiken.</p>	Kreis Sensburg	Beschluss des Kreistages vom 29. 3. 1911. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 9. Mai 1911 Blatt 20 ff. der Anlage.
10	<p>Zufuhrweg von der Schnittker Landstraße zum Bahnhof Barranowen. Zweigt von der Schnittker Landstraße bei deren Kreuzung mit der Bahn ab und führt in westlicher Richtung bis an den Bahnhof Barranowen.</p>	Kreis Sensburg	Beschluss des Kreistages vom 29. 3. 1911. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 9. 5. 1911 Blatt 20 ff. der Anlage.
11	<p>Barranowen Faszen—Zudnochen. Zweigt am Ostausgang von Barranowen von der Chaussee Sensburg — Nikolaiken ab und führt in teils östlicher teils nördlicher Richtung über Wiesenau, Faszen, Zudnochen bis zur Lögner Kreisgrenze.</p>	Kreis Sensburg	Beschluss des Kreistages vom 2. 12. 1911 Blatt 22 ff. der Anlage. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 6. 3. 1912 Blatt 26 der Anlage.
12	<p>Beitschendorf Bazkowen. Zweigt am Südwestausgang von Beitschendorf von der Chaussee Beitschendorf — Pruschinowen ab und führt in westlicher Richtung vorbei an Gut Bazkowen bis zum Südausgang vom Dorfe Bazkowen.</p>	Kreis Sensburg	Beschluss des Kreistages vom 2. 12. 1911 Blatt 22 ff. der Anlage. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 6. 3. 1912 Blatt 26 der Anlage.

K o p f w i e v o r.

13	<p>Aweyden—Macharren. Zweigt am Westausgang von Aweyden von der Chaussee Aweyden — Konthienen ab und führt in westlicher Richtung bis zum Abbaugut Macharren Richtung Dorf Macharren.</p>	Kreis Sensburg	Beschluß des Kreistages vom 2. 12. 1911. Blatt 22 ff. der Anlage. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 6. 3. 1912 Blatt 26 der Anlage.	
14	<p>Landstraße Sensburg—Ortelsburg. Teilstrecke Babienten—Ortelsburger Kreisgrenze und Teilstrecke bei Krawno.</p>	Kreis Sensburg	Beschluß des Kreistages vom 28. 5. 1902. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 12. 6. 1902. Vertrag vom 21. 6. und 1. 9. 1902 Blatt 12 ff. der Anlage.	Die anliegenden Güter und Gemeinden haben die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten.
15	<p>Landstraße Sensburg—Myšynhce. Teilstrecke Alt Kelbonken—Dieblizthal. Schließt in Alt-Kelbonken an die Chaussee Aweyden—Alt-Kelbonken an u. führt in südlicher Richtung bis zur Ortelsburger Kreisgrenze bei Dieblizthal.</p>	Kreis Sensburg	Beschluß des Kreistages vom 28. 5. 1902. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 12. 6. 1902. Vertrag vom 21. 6. und 1. 11. 1902 Blatt 12 ff. der Anlage.	Die anliegenden Güter und Gemeinden haben die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten.
16	<p>Landstraße Nikolaiken—Ortelsburg. Teilstrecke Carlshof—Aweyden. Beginnt südlich Carlshof bei Nikolaiken an der Forstgrenze und führt in südwestlicher Richtung durch die königliche Forst Nikolaiken und Pfeilswalde u. weiter über Guttenwalde bis an den Ostausgang von Aweyden.</p>	Kreis Sensburg	Beschluß des Kreistages vom 28. 5. 1902. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 12. 6. 1902. Vertrag vom 21. 6. u. 1. 9. 1902 Blatt 12 ff. der Anlage.	Die anliegenden Güter und Gemeinden haben die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten.
17	<p>Landstraße Nikolaiken— Johannisburg. Teilstrecke Carlshof—Luisenthal. Beginnt südlich Carlshof bei Nikolaiken an der Forstgrenze und führt in fast südlicher Richtung durch die königl. Forst Nikolaiken an der Försterei Spirding vorbei über die Föhre Wierzba vorbei an der königlichen Domäne Popielnen durch die königliche Forst Guszianka und über Onufrigowen bis an die Kreisgrenze mit Johannisburg.</p>	Kreis Sensburg	Beschluß des Kreistages vom 28. 5. 1902. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 12. 6. 1902. Vertrag vom 21. 6./1. 9. 1902 Blatt 12 ff. der Anlage.	Die Unterhaltung der Föhre und der Auffahrten zu derselben liegt nach dem Resolut der königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 6. 8. 1850 bezw. der Erbverschreibung vom 26. 1. 1694/20. XI. 1695 dem Gute (jetzt der königlichen Domäne) Popielnen ob. Die anliegenden Güter und Gemeinden haben die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten.

K o p f w i e v o r.

18	<p>Landstraße Johannisburg— Ortelsburg.</p> <p>Teilstrecke Rudczanny Forst Guszianka. Zweigt südlich des Bahnhofes Rudczanny von der Chaussee Sensburg—Johannisburg ab und führt in südwestlicher Richtung durch die königliche Forst Guszianka bis an die Kreisgrenze Ortelsburg.</p>	Kreis Sensburg	Beschluss des Kreistages vom 28. 5. 1902. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 12. 6. 1902 Vertrag vom 21. 6./1. 9. 1902 Blatt 12 ff. der Anlage.	Die anliegenden Güter und Gemeinden haben die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten.
19	<p>Landstraße Nikolaiken—Arns.</p> <p>Teilstrecke Stadt Nikolaiken Forst Nikolaiken, Bezirk Lufnainen. Zweigt am Ostausgang von Nikolaiken von einer städtischen Straße (Pferdemarkt) ab und führt in östlicher Richtung über Lufnainen und durch die königliche Forst Nikolaiken Bezirk Lufnainen bis an die Kreisgrenze Johannisburg.</p>	Kreis Sensburg	Beschluss des Kreistages vom 28. 5. 1902. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 12. 6. 1902. Vertrag vom 21. 6. und 1. 9. 1902 Blatt 12 ff. der Anlage und Kreistagsbeschluss vom 30. 3. 1910. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 15. 6. 1910 Blatt 24 ff. der Anlage.	Die Fähre bzw. Brücke über den Seearm zwischen Lufnainer und Spirdingsee ist von dem Besitzer des Gutes Lufnainen zu unterhalten. Eingetragen in den Grundakten von Lufnainen auf Grund der Erbverschreibung vom 18. III. 1753. Die anliegenden Güter und Gemeinden haben mit Ausnahme der Strecke Nikolaiken—Lufnainen die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten. Die genannte Strecke ist als Kiesstraße ausgebaut (Kreistagsbeschluss pp. siehe Spalte 4).
20	<p>Landstraße Rhein—Arns.</p> <p>Teilstrecke Forst Nikolaiken Bezirk Rudowken bis zur Kreisgrenze bei Gurfeln. Beginnt an der Lögener Kreisgrenze in der königlichen Forst Nikolaiken (Bezirk Rudowken) und führt in teils südöstlicher teils südlicher Richtung an Forsterei Rudowken vorbei über Schimonken bis an die Kreisgrenze Johannisburg, Richtung Dombrowken.</p>	Kreis Sensburg	Beschluss des Kreistages vom 28. 5. 1902. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 12. 6. 1902. Vertrag vom 21. 6. und 1. 9. 1902 Blatt 12 ff. der Anlage und Kreistagsbeschluss vom 2. 12. 1911 Blatt 22 ff. der Anlage. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 6. 3. 1912 Blatt 26 der Anlage.	Die Brücke über dem Schimonker Kanal ist nicht mit abgelöst und wird vom Wasserbauamt unterhalten. Der Teil der Straße von der Kanalbrücke bis zum Ort Schimonken ist bereits als Kunststraße ausgebaut. Die anliegenden Güter und Gemeinden haben die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten mit Ausnahme des Teiles von der Schimonker Kanalbrücke bis zur Abzweigung des Rudowker Weges, da dieser Teil als Kies-

K o p f w i e v o r.

21	Schimonten—Rudowken. Zweigt etwa 3 km nördlich von Schimonten von der Landstraße Rhein—Nrys ab und führt in nördlicher Richtung bis in den Ort Rudowken.	Kreis Sensburg	Beschluß des Kreistages vom 2. 12. 1911 Blatt 22 ff. der Anlage. Bestätigung des Bezirksausschusses vom 6. 3. 1912 Blatt 26 der Anlage.	straße ausgebaut ist. Beschluß des Kreistages vom 2. 12. 1911 Blatt 22 ff. der Anlage.
----	--	-------------------	---	--

Allenstein, den 15. März 1912.

Der Regierungs-Präsident.
J. W. J a c h m a n n

Daß das vorstehende Verzeichnis nebst den Anlagen während der Zeit vom 1. bis einschl. 28. April 1912 im Kreishause in Sensburg zu jedermanns Einsicht offengelegen hat, wird bescheinigt.
Sensburg, den 29. April 1912.

(L. S.)

Der Landrat.
v o n S c h w e r i n.

Das vorstehende Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Sensburg wird hiermit endgültig festgestellt.
Allenstein, den 13. Mai 1912.

I. H. 160.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
J. W. J a c h m a n n.

351. Für den Standesamtsbezirk Chelchen Nr. 5 im Kreise Lyk habe ich den Lehrer Max Teubner in Chelchen z. Stellvertreter des Standesbeamten ernannt
Allenstein, den 20. Mai 1912.

Der Regierungs-Präsident.

352. Nachdem der Gutsbesitzer Viktor Linzen zu Mariensee für das Amt als Kreisratator vereidigt worden ist, wird er als solcher für den Bezirk des Amtsgerichts Seeburg angenommen.
Allenstein, den 24. Mai 1912.

I. V. 587 II. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

353. Die bei Nikolaiken (Ostpr.) eingerichtete Umschlagstelle am Taltergewässer wird mit dem 1. Juni d. Js. in Betrieb genommen. Sie dient nur für den Wagenladungsverkehr und wird vom Bahnhof Nikolaiken (Ostpr.) aus bedient. Ausgerüstet ist sie mit einem festen Drehfran. Die Gebühren sind durch Tarif veröffentlicht.

Königsberg (Pr.), den 24. Mai 1912.

Königliche Eisenbahndirektion.

354. Zur Abstempelung von Lotterielosen und Personenfahrtkarten, sowie von Bordruken zu Schiffsfrachturkunden (Tarifnummer 5, 7, 6a, b des Reichsstempelgesetzes) sind im Verwaltungsbezirk der Provinz Ostpreußen fortan zuständig:

1. das Hauptzollamt Königsberg, Tragheim, für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme

des Kreises Memel und den Regierungsbezirk Allenstein,

2. das Hauptzollamt Memel, für den Regierungsbezirk Gumbinnen und den Kreis Memel.
Königsberg, den 21. Mai 1912.

Königliche Oberzolldirektion

Zu Nr. IV 2225. für die Provinz Ostpreußen.

355. Bei der am 23. November d. Js. stattgefundenen Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. August 1887 ausgegebenen $3\frac{1}{2}$ %igen Ortelsburger Kreisleihescheine sind die nachbenannten Nummern:

Buchstabe A 23, 61 und 119 über je 1000=3000 M.
Buchstabe B 13 und 28 über je 500 M.=1000 M.
Buchstabe C 32, 36, 67 und 77 über je 200=800 M.
4800 M.

zusammen Kreisleihescheine über 4800 M. gezogen worden. Dieselben werden hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juli 1912 gekündigt. Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Leihescheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreiskommunalkasse und der Bank der Ostpreussischen Landschaft in Königsberg Pr. Die Verzinsung der gekündigten Kreisleihescheine hört mit dem 1. Juli 1912 auf und wird der Geldbetrag, der etwa fehlenden nach dem 1. Juli 1912 fälligen Zinsscheine von dem Kapitalbetrage abgezogen werden. Gleichzeitig wird der Inhaber des

früher ausgelosten aber noch nicht eingelösten Kreis-
anleihe-scheines Buchstabe B Nr. 16 an die Rückgabe
desselben gegen Kapitalbetrag hiermit erinnert.

Ortelsburg, den 16. Dezember 1911.

Der Kreis-ausschuß.

356. Bei der am 28. Dezember 1911 stattgefundenen Auslosung von 4prozentigen Reidenburger Anleihe-scheinen, die auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1874 in Höhe von 135 000 Mark ausgegeben sind, wurden folgende Nummern gezogen:

Littr. B. 18, 36, 39, 84, 85, 88, 108,
113, 128, 143, 174, 175, 190,
187, 180 à 300 M. = 4500 M.
Littr. C. 13, 26, 28, 47, 51, 56,

357.

B i l a n z

des Provinzial-Hilfskassenfonds der Provinz Ostpreußen am 1. April 1912.

	M	§	M	§
1. Im Rechnungsjahr 1911 beträgt				
a) die Einnahme			25 674 513	55
b) die Ausgabe (ausschl. 286 949,55 M. Reingewinn)			24 597 098	69
			Mithin Bestand	
			1 077 414	86
2. Am 1. April 1912 waren vorhanden:				
A. Aktiva.				
a) Bestand	1 077 414	86		
b) Einnahme-Reste	52 196	01		
c) Darlehns-Forderungen 3 1/2 % = 116 916 895,58				
4 % = 52 167 499,42	169 084	395	—	
d. Vorschuß für das Kasernengrundstück Tilsit	99 948	15		
e) Kurzdifferenzen	379 899	33		
f) aus verfügbaren Beständen angekaufte Wertpapiere:				
7 038 400 M. 3 1/2 % Provinzial-Anleihe-scheine zum Kurse von 88,75 %	6 246 580	—		
1 578 800 M. 4 % dergleichen zu 99,80 %	1 575 642	40	178 516 075	75
B. Passiva.				
a) im Umlauf befindliche Provinzial-Anleihe-scheine (ausschl. zur Tilgung gelangter) 3 1/2 % = 119 359 200 M.				
4 % = 57 523 600 „	176 882 800	—		
b) Schuld an den Landwehrpferdegeldfonds des Regierungs- bezirks Königsberg	301 131	66		
c) Restausgaben für noch ausstehende fällige Zins-scheine	36 920	25		
d) Stammvermögen des Provinzial-Hilfskassenfonds	1 008 274	29	178 229 126	20
Es ergibt sich hiernach ein Reingewinn von			286 949	55

Königsberg, am 30. April 1912.

Landeshauptkasse.

Weißenberg

Bernecker.

Vorstehende Bilanz wird gemäß § 13 des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhilfskassen von Ostpreußen vom 15. Mai 1905 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königsberg, am 24. Mai 1912.

Kommission für die Verwaltung der Provinzialhilfskassen
von Berg, Landeshauptmann.

358. Beschluß. Auf den Antrag der Königlichen Spezialkommission in Ortelsburg vom 24. Oktober 1911 Nr. 17 hat der Kreis-ausschuß des Kreises Reidenburg in seiner Sitzung am 27. März 1912 gemäß

69 à 150 M. = 1050 M.

5550 M.

Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juli 1912. Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihe-scheine nebst den noch nicht fälligen Zins-scheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreis-kommunalkasse, dem Bankhause S. M. Samter Nachflg. Königsberg i. Pr. und der Kur- und Neumärkischen Ritter-schaftlichen Darlehnskasse in Berlin. Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit dem 1. Juli 1912 auf.

Reidenburg, den 18. Januar 1912.

Der Kreis-ausschuß des Kreises Reidenburg.

Bansi.

§ 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen:

1. „Die in der Gemarkung Omulehofen belegenen

Parz. Nr. 113 1, 112/1, 3, 109/1, 110/1, 111/8, 106/1, 107/4, 108/8, 103/1, 104/4, 105/5, 101/1, 102/5, 98/1, 99/1, 6, 100/7, 90/42, 91/42, 55 u. 57 des Kartenblatts 2 und die Parzelle Nr. 1 des Kartenblatts 1 in der Größe von zusammen 45,2810 Hektar mit 20,73 Taler Grundsteuerreinertrag werden von dem Gemeindebezirk Omulefosen abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Kaltenborn vereinigt,

2. die in der Gemarkung Omulefosen belegenen Parzellen Nr. 339/19, 340/20, 341/20, 335/6, 336/17, 337/6, 338/17, 342/19, 343/20, 344/19, 345/20, 347/18, 330/6, 331/17, 332/17, 333/6 und 334/17 des Kartenblatts 1 in der Größe von 28,9850 Hektar mit 20,92 Taler Grundsteuerreinertrag werden von dem Gutsbezirk Omulef abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Omulefosen vereinigt,

3. die in der Gemarkung Czarnau belegenen Parzellen Nr. 28/7, 29/8 und 30/11 des Kartenblatts 1 in der Größe von zusammen 11,9862 Hektar mit 9,19 Taler Grundsteuerreinertrag und die in der Gemarkung Commusin belegenen Parzellen Nr. 88/58, 64/58, 81/58, 79/58 und 80/58 des Kartenblatts 1 in der Größe von zus. 2,1253 Hektar mit 1,64 Taler Grundsteuerreinertrag werden von dem Gutsbezirk Omulef abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Kaltenborn vereinigt,

4. die in der Gemarkung Gemeinde Kaltenborn belegene Parzelle Nr. 234/23 des Kartenblatts 1 in der Größe von 0,1242 Hektar mit den darauf stehenden, unter Rollenummer 3 des Gemeindebezirks Kaltenborn bezeichneten Gebäuden mit einem Gebäudesteuernutzungswert von 60,00 M. und 2,40 Gebäudesteuer wird von dem Gemeindebezirk Kaltenborn abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Kaltenborn vereinigt,

5. die in der Gemarkung Forst Grünfließ belegene Parzelle Nr. 98/23 des Kartenblatts 17 in der Größe von 3,7327 Hektar mit den darauf stehenden, unter Rollenummer 7 des Forstgutsbezirks Kaltenborn bezeichneten Gebäuden mit einem Gebäudesteuernutzungswert von 552 M. und 16,00 M. Gebäudesteuer wird von dem Forstgutsbezirk Kaltenborn abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Kaltenborn vereinigt."

„Dieser Beschluß hat am 26. April 1912 die Rechtskraft erlangt.“

Reidenburg, den 15. Mai 1912.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Reidenburg.

(L. S.) B a n s i.

359. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 4. Mai 1912 sind die Parzellen Nr. 190/31, 191/31, 193/31, 194/31, 196/31 und 197/31 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Kurwienforst mit einem Flächeninhalt von 7,9045 Hektar und einem Grundsteuerreinertrag von 12,38 Talern sowie die Parzellen Nr. 192/31 und 195/31 des selben Kartenblatts mit einem Flächeninhalt von 1,70,88 Hektar und einem Grundsteuerreinertrage von 6,68 Talern vom Gemeindebezirk Nieden abgezweigt und mit dem fiskalischen Gutsbezirk Kurwienforst vereinigt worden.

Johannisburg, den 22. Mai 1912.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Personalnachrichten.

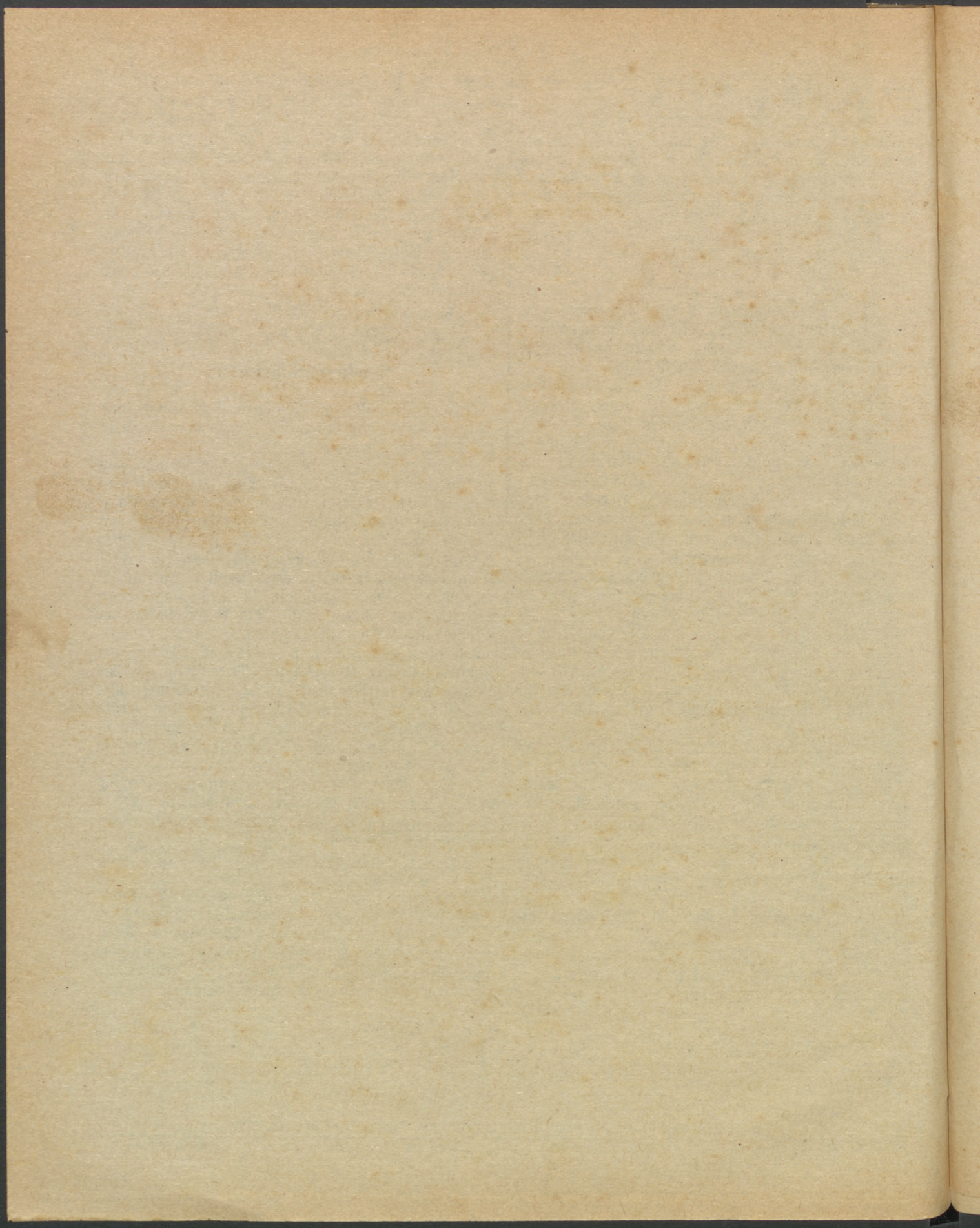
Ernannt: Die Hilfszeichner **Sobolowski** und **Münster** im Katasterbureau der Regierung Allenstein zu Katasterzeichnern.

Versezt sind: Der Katasterzeichner **Gruhn** vom 1. Juli cr. ab in gleicher Dienstbeziehung von Allenstein an die Regierung in Breslau, der Katasterzeichner **Franz Klein** in Beekendorf in gleicher Dienstbeziehung vom 1. Juli d. Js. ab in das Katasterbureau der Regierung Allenstein, der Hilfszeichner **Mohrherr** in Allenstein zum 1. Juli d. Js. in gleicher Dienstbeziehung in das Katasteramt Oberlahnstein im Regierungsbezirk Wiesbaden, der Staatsanwalt **Vogt** in Insterburg an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts III in Berlin, der Landrichter **Dr. Koeppen** in Bartenstein an das Landgericht in Frankfurt a./O., der Amtsrichter **Dr. Plantiko** in Ortelsburg an das Amtsgericht in Berlin-Schöneberg, der Amtsgerichtsassistent **Treuensfels** in Guttstadt als Landgerichtsassistent an das Landgericht in Dyf.

Dem Referendar **Benno Krosta** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt. Zu Gerichtsassessoren ernannt sind die Referendare **Dr. Stern** und **Spode**.

Zum Referendar ernannt ist der Rechtskandidat **Hans Gebauer**.

Ernannt sind: der Militärämterwart **Barfawitz** in Heinrichswalde zum Amtsgerichtsassistenten in Guttstadt, der Militärämterwart **Lukoschat** in Gehdekrug zum Amtsgerichtsassistenten in Gilgenburg, der diätarische Staatsanwaltschaftsassistent **Ediger** in Königsberg zum Amtsgerichtsassistenten in Löben.



Extrablatt

zu Stück 22

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 4. Juni 1912.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in dem Vorwerk Bardtken (zu Döhlau), Kreis Osterode, ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Vorwerk Bardtken bildet einen Sperrbezirk.

§ 2.

An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3.

Sämtliches Klauenvieh im Sperrbezirk unterliegt der Absonderung im Stalle (Stallsperre). Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können.

§ 4.

In dem Sperrbezirke sind sämtliche Hunde festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann von dem Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

§ 5.

Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

§ 6.

Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

§ 7.

Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen gleichzustellen. Ausnahmeweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 8.

Die Gemeinden und Gutsbezirke Steffenswalde, Heinrichau, Korstein, Mertinsdorf, Taulensee, Marwalde, Güntlau, Johannsburg, Döhlau (auschl. Bardtken) mit sämtlichen Vorwerken, Kolonien und Abbauten bilden ein Beobachtungsgebiet.

§ 9.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf nur für Tiere, die zur sofortigen Abschachtung bestimmt sind, und nur dann erteilt werden, wenn der ganze Klauenviehbestand des betreffenden Gehöftes frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist.

Die Polizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern es nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Die zur Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen. Klauenvieh, das in

den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

§ 10.

Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 11.

Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte und Wochenmärkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehversteigerungen und Tier-schauen.

§ 12.

Personen, welche in dem Beobachtungsgebiet und im Sperrbezirk mit der Pflege und Wartung von Klauentieren und mit dem Melken der Rinder beauftragt sind, haben sich, wenn sie ihre Stellung wechseln, zu desinfizieren, bevor sie den Ort ihrer bisherigen Tätigkeit verlassen.

Die Desinfektion ist in der Art vorzunehmen, daß Hände und Füße mit warmem Seifenwasser gründlich zu reinigen sind; das Schuhwerk ist nach gründlicher Reinigung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (3 Proz. Lösung von Lysol, Creolin, Bacillol usw.) abzuwaschen; die bei den oben genannten Berrichtungen benutzten Kleidungsstücke sind in heißem Seifenwasser oder heißer Sodalauge auszuwaschen.

§ 13.

In dem Teile des Kreises Osterode, der begrenzt wird im Norden von der Linie Bergfriede, Warweiden, Gr. Schmückwalde, Seubersdorf, Kraplau, Döhlingen, Schildede, Wittigwalde, im Osten von der Linie Wittigwalde, Platteinen, Luttkenwalde, Dröbnitz, Mühlen, Thymau, Seythen, im Süden von der Meidenburger, im Westen von der Löbauer und Rosenberger Kreisgrenze, einschließlich der genannten Ortschaften, ist der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, bis zum 1. August d. Js. verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

§ 14.

In dem im § 13 bezeichneten Gebiet ist die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh und die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 15.

Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf die Jahr- und Wochenmärkte in Gilgenburg und Hohenstein ist untersagt.

§ 16.

In dem im § 13 bezeichneten Gebiet ist das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei untersagt.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad,
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad für die Dauer einer Minute.

Soweit das Weggeben ungekochter Milch zum Genuß für Menschen üblich ist, können für größere Orte von dem Landrat Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung erteilt werden, daß sich die Abgabe auf ungekochte Vollmilch und Buttermilch zum ausschließlichen Genuß für Menschen beschränkt.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Erzeugnisse — Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Die Inhaber und Betriebsleiter der Sammelmolkereien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die zum Transport der Milch nach der Molkerei benutzten Kannen, Fässer usw. vor ihrer Entfernerng aus der Molkerei desinfiziert werden. Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß die Gefäße an der Außen- und Innenfläche nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlussvorrichtungen mit kochend heißer 3 prozentiger Sodaauslösung gründlich abgebürstet und mit heißem Wasser nachgespült werden.

§ 17.

Alles auf den Bahnstationen Theuernitz, Schmückwalde, Hasenberg, Alonau, Marwalde, Gilgenburg, Kraplau, Steffenswalde, Geierswalde und Mühlen zur Verladung kommende Klauenvieh, mit Ausnahme des aus einem Beobachtungsgebiet stammenden und tierärztlich bereits untersuchten, ist vor der Verladung amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 19.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die Gefahr der Maul- und Klauenseuche beseitigt ist.

Allenstein, den 3. Juni 1912.

Der Regierungs-Präsident.